

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0151/20

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung WA-ESB v. 15.01.2020, TOP 4.1 und 4.2; Kanustation des SV Concordia Erfurt e. V.; hier: Prüfung Genehmigungsfähigkeit, Planungskosten

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

"Die Werkleitung wird gebeten, durch entsprechende Vorgespräche mit den zuständigen Genehmigungsbehörden (z. B. untere Baubehörde, obere Wasserbehörde) zu klären, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen (Konstruktion, notwendige Unterlagen), um eine Genehmigung für den Neubau einer Kanustation am Standort Nettelbeckufer zu erhalten. Eine Kostenschätzung für die Durchführung einer Planung bis zur Leistungsphase 4 ist zu erarbeiten und ein Finanzierungsvorschlag ist vorzulegen."

Am fand 21.02.20 fand im ESB ein Gespräch mit der Bau- und der unterer Wasserbehörde (uWB) statt.

Nachfolgend die kurze wasserrechtliche Zusammenfassung zu diesem Termin:

- Die uWB sieht das Vorhaben als genehmigungsfähig an, wenn dies hochwasserangepasst ausgeführt wird.
- In diesem Zuge wurde sich auf eine Aufstelzung des Gebäudes verständigt. Die Bodenplatte muss über der Wasserspiegellage des HQ100 liegen.
- Der Vorschlag, das Gebäude weiter vom Gewässer wegzurücken, ist als positiv zu erachten.
- Für den Antrag wird ein Standsicherheitsnachweis notwendig. Der Nachweis erfolgt für die Aufpralllast eines angeschwemmten Baumstammes sowie für die Auftriebssicherheit. Angesichts des geringen Berechnungsaufwandes dürften sich die Kosten im Rahmen der ohnehin notwendigen baustatischen Nachweisführung im Zusammenhang mit der Genehmigungsplanung dafür kaum bemerkbar machen.
- Eine Einzäunung des Bereiches unter der Bodenplatte zum Schutz der Kanus bei Lagerung ist vorstellbar, da das Objekt am Gleitufer liegt. Hier sind dennoch große Spaltweiten des Zaunes anzusetzen. Bei dem Standsicherheitsnachweis ist diese Bauweise zu beachten.

Mithin bleibt abschließend festzustellen, dass das Vorhaben prinzipiell genehmigungsfähig ist.

Ausgehend von Baukosten in einer Höhe von ca. 500 TEUR kostet eine Planung bis einschließlich Lph. 4 ca. 20 TEUR. Dieses Geld müsste in kommende Wirtschaftspläne eingestellt werden, sollte man diesem Vorhaben den Vorrang einräumen. Parallel – und darauf wurde bereits mehrfach verwiesen – soll die laufende Sportentwicklungsplanung u.a. definieren, was, wie und wann zukünftig an Sportinfrastruktur in Erfurt zu erhalten, zu sanieren und ggf. neu gebaut werden soll.

Aus Sicht der Verwaltung gilt es zudem zu beachten, das mit einer vor- und ausschließlich vereinsbezogenen Einzelfallentscheidung hier kein ableitbarer Präzedenzfall für die Zukunft geschaffen wird.

Vorschlag:

Die Verwaltung klärt unter dem Vorbehalt der Einordnung der erforderlichen Planungsmittel in 2021 die grundsätzliche Bebaubarkeit mit dem Erwirken einer Baugenehmigung, die im Regelfall 3 Jahre gilt (§ 72 Thür BO) und auf Antrag verlängert werden kann. Diese Vorgehensweise minimiert das Risiko des Vereins, vorab in etwas zu investieren, was ggf. nicht oder nur erschwert – das heißt ggf. mit höheren Kosten - umsetzbar ist. Der Verein erwirbt für das Grundstück (ggf. eine noch zu vermessende Teilfläche daraus) ein Erbbaurecht, wird Bauherr und wickelt in Eigenregie das Bauvorhaben ab. Er hat darüber hinaus die Möglichkeit beim Landessportbund Thüringen e.V. (LSB) bis zu 40% und bei der Stadt bis zu 30% der investiven Kosten als Förderung – letzteres analog "Kunstrasenplatz Gispersleben" bzw. "Ersatzneubau Funktionsgebäude Tennisanlage MAN-Str." zu beantragen und diese zu nutzen.

Für die laufende Unterhaltung finden die Regelungen der Sportförderrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Anlagen

Linnert

Unterschrift Beigeordneter

26.02.2020

Datum